

# Auf die Größe kommt es an



Die neuen Schwellenwerte des URÄG



Josef Armingner  
jarmingner@kpmg.at

Mit dem URÄG 2008 wurden die monetären Schwellenwerte für die Definition von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften in Anlehnung an die aktuellen Entwicklungen in Deutschland (Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes „BilMoG“) um

ca 30 Prozent erhöht. Die Schwellenwerte für die Befreiung von der Konzernabschlussstellung wurden um rund 20 Prozent angehoben. Der Schwellenwert „Anzahl der durchschnittlichen Mitarbeiter“ bleibt unverändert.

**Die neuen Schwellenwerte (in Mio EUR) lauten:**

Zur Einstufung von Kapitalgesellschaften in klein/mittelgroß/groß

Jahresabschluss	klein		mittelgroß	
	alt	neu	alt	neu
Bilanzsumme <	3,65	4,84	14,6	19,25
Umsatz <	7,3	9,68	29,2	38,5
Arbeitnehmer <	50	50	250	250

Ein Mutterunternehmen ist von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit, wenn:

Konzernabschluss	konsolidiert		addiert	
	alt	neu	alt	neu
Bilanzsumme <	14,6	17,5	17,52	21
Umsatz <	29,2	35	35,04	42
Arbeitnehmer <	250	250	250	250

Die **Rechtsfolgen** dieser Größenmerkmale treten im Regelfall ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn zwei der drei Größenmerkmale in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- bzw unterschritten werden.

Implizit werden dadurch auch die Grenzen für die **sehr großen Gesellschaften** gemäß § 271a (1) UGB wie folgt angepasst:

Jahresabschluss	alt	neu
	Bilanzsumme	73
Umsatz	146	<b>192,50</b>

Die geänderten Schwellenwerte für sehr große Gesellschaften sind unter anderem maßgeblich für die Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses (bei aufsichtsratspflichtigen Gesellschaften) sowie für die besonderen Ausschlussgründe betreffend die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gemäß § 271a UGB, insbesondere die interne Rotation des Abschlussprüfers. Die **Rechtsfolgen** dieser Größenmerkmale treten ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn eines dieser („der in Euro ausgedrückten“) Größenmerkmale in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- bzw unterschritten wird.

#### Inkrafttreten

Die neuen Regelungen sind seit 1. Juni 2008 in Kraft. Die Anhebung der Schwellenwerte ist allerdings bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen. Der Beobachtungszeitraum geht dabei auch auf Zeiträume zurück, die vor diesem Stichtag liegen. Da das URÄG jedoch erst mit 1. Juni 2008 in Kraft trat, muss unseres Erachtens der Bilanzstichtag nach dem 31. Mai 2008 liegen, um die neuen Größenkriterien anwenden zu können. Ein Unternehmen mit einem Geschäftsjahr vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 kann daher die neuen Größenkriterien noch nicht anwenden, ein Unternehmen mit einem Geschäftsjahr vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 hingegen schon. Ein Prüfungsausschuss ist aufgrund einer besonderen Übergangsbestimmung jedenfalls erst für Geschäftsjahre einzurichten, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, wenn eine Gesellschaft die Merkmale des § 271a (1) UGB in den vergangenen zwei Geschäftsjahren erfüllt hat.

#### Und so sieht das in der Praxis aus ...

##### Beispiel 1: Prüfungspflicht einer GmbH

Eine nicht aufsichtsratspflichtige GmbH weist zu den Bilanzstichtagen folgende Größenmerkmale auf:

Jahresabschluss (in Mio EUR)	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008
Bilanzsumme	4	4,9	5
Umsatz	10	12,5	13
Arbeitnehmer	45	47	47

#### Fragestellung:

Ist die Gesellschaft zum 31. Dezember 2008 prüfungspflichtig?

und 2007 eine Prüfungspflicht des Jahresabschlusses zum 31.12.2008.

#### Antwort:

Nach den bisherigen Größenkriterien des § 221 UGB ergäbe sich durch das zweimalige Überschreiten der Größenmerkmale für die Bilanzsumme und den Umsatz in 2006

Nach dem Inkrafttreten des URÄG 2008 hat die Gesellschaft erstmals zum 31. Dezember 2007 zwei der drei Größenkriterien überschritten; daher besteht noch keine Prüfungspflicht zum 31. Dezember 2008, sondern erst per 31. Dezember 2009.

##### Beispiel 2: Einrichtung eines Prüfungsausschusses

Eine aufsichtsratspflichtige GmbH weist zu den Bilanzstichtagen folgende Größenmerkmale auf:

Jahresabschluss (in Mio EUR)	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008
Bilanzsumme	50	95	98
Umsatz	150	193	205
Dienstnehmer	510	520	530

#### Fragestellung:

Ist im Geschäftsjahr 2009 ein Prüfungsausschuss einzurichten?

#### Antwort:

Im konkreten Fall wurden von dieser Gesellschaft, bei der es sich um eine große Gesellschaft handelt, zusätzlich die neuen Größenmerkmale für sehr große

Gesellschaften (für den Umsatz zum 31. Dezember 2007 sowie für die Bilanzsumme und den Umsatz zum 31. Dezember 2008) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten. Damit ergibt sich für das Geschäftsjahr 2009 die Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses.